

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV09/2018-1120 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.12.2018 Einreicher: Bürgermeister
Bildung der Wahlbereiche für die Kommunalwahlen und Festlegung des Termins für die mögliche Stichwahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister / zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin für die Kommunalwahl 2019	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	14.01.2019 Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen im Land M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V) vom 16.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBL M-V S. 193, 200), bildet die Gemeinde Bobitz einen Wahlbereich.

Als Termin für die Stichwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde wird Sonntag, der 16.06.2019 festgelegt.

Sachverhalt:

Das LKWG M-V sieht im § 61 vor, dass Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden können. Zuständig für die Entscheidung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 61 Abs. 3 LKWG M-V ist die Gemeindevertretung. Da die Gemeinde Bobitz weniger als 25.000 Einwohner hat, wird vorgeschlagen, nur einen Wahlbereich zu bilden.

Für die Festlegung des Tages der Stichwahl für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ist der § 3 Abs. 4 des LKWG M-V maßgebend. Der Wortlaut ist wie folgt:

„Diese (Stichwahl) findet zwei Wochen später statt; die Vertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben.“

Da 14 Tage nach dem Tag der Hauptwahl Pfingstsonntag ist, schlägt die Verwaltung auf Empfehlung des Städte- und Gemeindetages vor, einen einheitlichen Termin im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zu wählen. Dieser soll am Sonntag, den 16.06.2019, (drei Wochen nach der Hauptwahl) sein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	